

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

16 (17.3.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 16

Karlsruhe, den 17. März

1922

### I n h a l t :

- |   |  |
|---|--|
| <p>Nr. 78. Tage- bzw. Beschäftigungstagegelder des Zugpersonals.</p> <p>Nr. 79. Gewährung der Mehrleistungszulage gemäß Anlage 5, Abschnitt C, Ziffer 9 Ltv.</p> <p>Nr. 80. Nebenbeschäftigungen von Personal der Grenzdienststellen.</p> <p>Nr. 81. Kleiderkasse.</p> <p>Nr. 82. Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Bauhandwerkern.</p> | <p>Nr. 83. Handkassenkredite und Pauschbeträge für sachliche Amtskosten (§ 6 a) und b) der Vorschriften über die sachlichen Amtskosten der Eisenbahnverwaltung (Dienstanzweisung Nr. 37<sup>o</sup>).</p> <p>Nr. 84. Verwendung der Fußleder — Stoff-Nr. 363 —.</p> <p>Nr. 85. Ermittlungsdienst (Errichtung von Unterausgleichstellen für fehlende und überzählige Ei- und Frachttüdgüter).</p> |
|---|--|

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 78. Tage- bzw. Beschäftigungstagegelder des Zugpersonals.

(A 3 a. Zb 80.)

Auf regelmäßige und Sonntagsablosungen des Zugpersonals, die an einem anderen als dem Heimatdienstorte geleitet werden müssen, sich nur auf eine Dienstschicht und auf weniger als 24 Stunden erstrecken, können weder der § 3, noch die Ziffer 10 allg. Ab. und Ziffer 22 bef. Ab. der D.V.A.B. Anwendung finden. In solchen Fällen hat das Zugpersonal nur Anspruch auf die Aufwandsentschädigung, nicht aber auch auf Tage- und Übernachtungsgelder (Abbefehlungs-gelder), da eine Abordnung nicht vorliegt.

Abordnungen des Personals können nur durch die vorgeordnete Bezirksstelle genehmigt werden. In diesen Fällen ist wegen Festsetzung der Höhe der Tage- bzw. Beschäftigungstagegelder Vorlage an die Eisenbahn-Generaldirektion zu machen.

Die Reisekostenrechnungen des Zugpersonals für auswärtige Beschäftigung sind künftig, und zwar erstmals für Monat März d. J. nicht mehr in den Dienstbüchern zu verrechnen, sondern von den Bezirksstellen in das Monatsverzeichnis aufzunehmen. Der Bordruch 2766, Dienstreisefostenverzeichnis, ist nur noch für den Monat März d. J. zu verwenden.

#### Nr. 79. Gewährung der Mehrleistungszulage gemäß Anlage 5, Abschnitt C, Ziffer 9 Ltv. (A 8. Zb 102. Nr. M 446.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Februar 1922 E. II. 91. Nr. 20 327.

„Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Mehrleistungszulage gemäß Anlage 5, Abschnitt C, Ziffer 9 L.T.B. der Zeitlohngruppe oder den Zeitlöhnern nur für die Zeit gewährt werden darf, in der die für sie in Frage kommende Gedingegruppe im Gedinge arbeitet. Wenn daher im Laufe eines Lohnungszeitraums die mit den Mehrleistungsempfängern verketteten Gedingegruppen aus irgendwelchen Gründen nicht durchweg im Gedinge gearbeitet haben, wenn beispielsweise die Dreherei, die sonst im Gedinge arbeitet, durch eine Betriebsstörung gehindert ist, im Gedinge zu arbeiten, so steht den Transportarbeitern, die in Abhängigkeit von der Gedingearbeit in der Dreherei dieser das Material zubringen und von ihr weiterbefördern, für die Zeit der Gedingeunterbrechung in der Dreherei die Mehrleistungszulage nicht zu.“

#### Nr. 80. Nebenbeschäftigungen von Personal der Grenzdienststellen.

(A 2. Zb 9.)

Bedienstete auf Grenzbahnhöfen haben gegen Entgelt oder Geschenke die Abholung oder Verwahrung von Handgepäckstücken, die von Zollbehörden zurückgewiesen waren, und die Rücksendung derselben im Auftrag der Reisenden und ähnliche Beforgungen ausgeführt. Es wird daran erinnert, daß jede private Nebentätigkeit des Personals im Dienste grundsätzlich verboten ist.

#### Nr. 81. Kleiderkasse.

(A 5. Mat 7.)

Zu Verfügung Nr. 94 — A 5. Mat 7. Nr. M 759 — (Amtsblatt 31. 2. 6. 21).

Vom 1. April 1922 an werden die monatlichen Beiträge der Kleiderkassspflichtmitglieder von 15 M auf 21 M erhöht. Sie werden vierteljährlich im voraus auf Grund von Hebelisten, die das Materialamt ausgibt, durch Abzug am Dienst Einkommen erhoben.

Des weiteren wird mangels eines Bedürfnisses die Einrichtung der freiwilligen Mitgliedschaft mit Ende März 1922 aufgehoben. Die bisherigen freiwilligen Mitglieder können die Dienstkleider künftig gegen Ersatz der Beschaffungskosten, wie sie ihnen auch beim Bezug aus der Kleiderkasse angerechnet wurden, beziehen. Die Erhebung der Ersatzbeträge erfolgt nach Abschnitt H der Verfügung Nr. 94, Amtsblatt 31/1921.

Die Abrechnung mit den seitherigen freiwilligen Mitgliedern wird das Materialamt veranlassen; die bei letzterem noch vorliegenden Gesuche um Aufnahme von Beamten als freiwillige Mitglieder der Kleiderkasse sind damit erledigt.

#### Nr. 82. Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Bauhandwerkern.

(A 8. Zb 101. M 419.)

Zu den Verfügungen Nr. 218 im Amtsblatt 66/1921 und A 8. Zb 101 in der Amtsblatt-Beilage 98/1921.

Um Bauhandwerker freizumachen und damit dem Baugewerbe in volkswirtschaftlichem Interesse die dringend not-

wendigen Facharbeiter zuzuführen, hat der Herr Reichsverkehrsminister bereits mit dem Erlaß, der die Einschränkung des Personalstandes vorsieht, angeordnet, daß Bauhandwerker zu entlassen sind. Die obengenannten Verfügungen werden dementsprechend in der Weise abgeändert, daß künftig Beurteilungen von Bauhandwerkern zur vorübergehenden Beschäftigung im Baugewerbe nicht mehr zulässig sind, sondern von vornherein zu Entlassungen zu schreiten ist. Daraus ergibt sich, daß der Erlaß vom 28. November 1921 — E. II. 91. Nr. 22652 — (Verfügung Nr. 296 im Amtsblatt 86/1921), der nähere Bestimmungen zur Urlaubsfrage der Bauhandwerker enthält, auf weitere Fälle keine Anwendung mehr findet.

Die Entlassung der Bauhandwerker ist mit Nachdruck durchzuführen.

## B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

### Nr. 83. Handkassenkredite und Pauschbeträge für sachliche Amtskosten (§ 6 a und b der Vorschriften über die sachlichen Amtskosten der Eisenbahnverwaltung [Dienstabweisung Nr. 376]).

(B 23. Nr. Mat 57.)

Sämtliche bestehenden Handkassenkredite und Pauschbeträge für sachliche Amtskosten werden auf 31. März 1922 zurückgezogen. Dafür werden mit Wirkung vom 1. April 1922 ab den Dienststellen die erforderlichen Schreib- und Zeichenstoffe auf Bestellung gemäß § 16 (19) der Materialienordnung (Dienstabweisung Nr. 380) vom Magazinsamt II, sowie die bei der Druck- und Vervielfältigungsanstalt der Eisenbahn-Generaldirektion bestellten Druckfächer (Überdrucke usw.) ohne Geldbelastung geliefert. Als Höchstverbrauchsaß wird zunächst der wirkliche Verbrauch im Rechnungsjahr 1921 — also in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 — vorbehaltlich späterer Prüfung festgesetzt.

Die Bezüge an Schreib- und Zeichenstoffen aus dem Magazinsamt II sind in den Verwendungsnachweis, Vordruck 3674, der hierfür sofort besonders anzulegen ist, einzutragen. Die einzelnen Stoffe sind darin nach den Betriebsstoffnummern des Materialtarifes, Teil A (Dienstabweisung Nr. 381), aufzuführen. Auf der ersten Seite (Titelseite) hat jede Dienststelle anzugeben, wieviele (1. nichttechnische, 2. technische) Beamte und Bedienstete ihr im ganzen unterstellt sind und wie viele davon

- a) hauptsächlich oder ausschließlich mit Schreib- oder zeichnerischen Arbeiten beschäftigt sind,
- b) bei wie vielen diese Arbeiten mindestens die Hälfte ihrer Beschäftigung ausmachen und
- c) bei wie vielen die Beschäftigung weniger als zur Hälfte, aber mindestens bis zu einem Viertel Schreib- oder zeichnerische Arbeit erfordert.

Auf der zweiten und den folgenden Seiten ist auf der ersten Linie unterhalb des Kopfes des Vordruckes in den den Stoffnummern entsprechenden Spalten der wirkliche Verbrauch an den einzelnen Schreib- und Zeichenstoffen im Rechnungsjahr 1921 als „Verbrauch im Vorjahr“ mit roter Tinte einzutragen.

Wegen Einsendung der Verwendungsnachweise zum Zwecke der Prüfung und endgültigen Festsetzung der Höchstverbrauchsaße ergeht besondere Verfügung. Keinesfalls dürfen die vorläufigen Höchstverbrauchsaße (also die wirklichen Verbrauchsmengen vom Vorjahr) ohne vorherige Genehmigung durch die Eisenbahn-Generaldirektion überschritten werden. Erforderlichenfalls ist rechtzeitig und vor tatsächlicher Überschreitung eingehend begründeter Antrag auf Erhöhung der Höchstverbrauchsaße zu stellen. Ein Bedürfnis zur Erhöhung wird nur beim Nachweis erheblicher Zunahme des Geschäftsumfanges und bei damit verbundener Personalvermehrung anerkannt werden können.

Das Verzeichnis der Bürogeräte (§ 29 der Vorschriften über die sachlichen Amtskosten der Eisenbahnverwaltung [Dienstabweisung Nr. 376]), sowie die Vorrats- und Verbrauchsnachweisung (§ 30 derselben Vorschriften) sind unverändert weiterzuführen.

Soweit nach § 3 der in vorstehendem Absätze genannten Vorschriften und nach der Überdruckverfügung B 23. Nr. Mat 57 vom 14. Juni 1921 in Ausnahmefällen die Beschaffung von Schreib- und Zeichenwaren aus örtlichen Ladengeschäften zugelassen ist, darf sie von Ortstellen künftig nur noch bei ausreichender Begründung nach vorheriger Genehmigung durch die vorgesetzte Bezirksstelle, die im Einzelfalle das tatsächliche Bedürfnis eingehend prüfen wird, erfolgen. Rechnungen dieser Art, sowie solche über den Bezug der von der Eisenbahn-Generaldirektion genehmigten Zeitungen usw. können durch die Stationskassen vorschüsslich bezahlt werden, sind aber auf Monatschluß der vorgesetzten Bezirksstelle vorzulegen. Diese legt sie nach Bestätigung mit den etwa bei ihr selbst auf gekommenen Rechnungen auf 10. des folgenden Monats der Eisenbahn-Generaldirektion zur Anweisung vor. Auf Rechnungen für den Bezug von Zeitungen ist jeweils die Verfügung der Bezugsgenehmigung anzugeben. Bezugsgenehmigungen werden neu erteilt. Die Bezirksstellen werden ersucht, zu diesem Zwecke auf 1. April 1922 ein Verzeichnis der von ihnen selbst und von den Ortstellen ihres Bezirkes zurzeit gehaltenen Zeitungen unter Beifügung des jährlichen Bezugspreises und mit gleichzeitiger Begründung der Bezugsnotwendigkeit vorzulegen.

Soweit durch die Aufhebung der Handkassenkredite und Pauschbeträge Änderungen bestehender Vorschriften notwendig werden, ergeht darüber weitere Verfügung. Bis dahin ist genau nach vorstehender Verfügung, die sorgfältig aufzubewahren ist, zu verfahren.

### Nr. 84. Verwendung der Puzleder — Stoff-Nr. 363 —.

(B 23. Mat 51.)

Neuerdings wurde von mehreren Dienststellen beantragt, zum Reinigen der Fenster wieder Puzleder abzugeben. Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, da Puzleder so sehr im Preis gestiegen sind, daß ihre Verwendung zum Reinigen von Fenstern mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage der Reichsbahn bis auf weiteres nicht mehr in Betracht kommen kann. Zum Reinigen der Fenster, ebenso aber auch für alle sonstigen Reinigungsarbeiten, bei denen früher Puzleder verwendet wurden, müssen deshalb auch weiterhin Schwämme — Stoff-Nr. 357 — und alte Leinwandstücke — Stoff-Nr. 355 — benutzt werden. Die Anforderung von Puzledern hat künftig zu unterbleiben.

## C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

### Nr. 85. Ermittlungsdienst (Errichtung von Unterausgleichstellen für fehlende und überzählige Eil- und Frachtstückgüter).

(C 33. Vb 32.)

Die am 1. April l. J. in Kraft tretenden neuen Ermittlungsvorschriften sehen zur Beschleunigung des Ausgleichs fehlender und überzähliger Güter und zur Entlastung des Ausgleichamts in Berlin die Errichtung von Unterausgleichstellen (abgekürzt Uast) für bestimmte Verkehrsgebiete vor. Für das ehemals bayerische Netz rechts des Rheins sowie für die Bezirke der Eisenbahn-Generaldirektion Stuttgart und Karlsruhe wird vorerst in Nürnberg Hbf, in Verbindung mit der dortigen Frachtgutabfertigung eine Unterausgleichstelle eingerichtet; ihre Anschrift lautet:

„An die Unterausgleichstelle in Nürnberg Hbf (Güterstation)“.

Für das rechtsrheinische Bayern ist die Unterausgleichstelle seit 1. Oktober 1921 mit gutem Erfolg tätig; nunmehr sollen auch die Bezirke Stuttgart und Karlsruhe angeschlossen werden.

Das Verfahren ist folgendes:

1. Der Unterausgleichstelle sind alle fehlenden und überzähligen Eil- und Frachtstückgüter einschließlich des beschleunigten Eilstückgutes zu melden. Nicht zu melden sind somit Reisegepäck, Expressgut, lebende Tiere (bei Auslieferung nach den Bestimmungen des Tiertarifs) und beladene Wagen.

2. Für die Meldung dienen Fehlkarten und Überzähligkarten (bei überzähligen Gütern ohne Bezeichnung oder Bezettlung Überzähligmeldungen). Die Fehlkarten sind auf weißem, die Überzähligkarten auf rosarotem Karton gedruckt; sie sind je für viermalige Verwendung vorgesehen.

3. Wenn Eil- und Frachtstückgüter fehlen, hat die Bestimmungsstation

- a) bei frischem Fleisch einschließlich Wild,  
frischen und geräucherten Fischen,  
geschlachtetem Geflügel,  
frischem Gemüse einschließlich Pilze,  
frischem Obst (Stein- und Kernobst, Beeren),  
frischer Milch,  
frischen Blumen,  
Kartoffeln

sofort

- b) bei allen anderen Gütern

am 4. Tage

eine Fehlkarte

der Unterausgleichstelle Nürnberg zu übersenden.

Für Güter, die mit dem Frachtbrief verloren gegangen sind, sind Fehlkarten nur auszufertigen, wenn seit der Auslieferung nicht mehr als vier Wochen verstrichen sind.

4. Wenn Eil- und Frachtstückgüter überzählig sind, hat die Station auf der das Gut überzählig lagert,

- a) bei frischem Fleisch einschließlich Wild,  
frischen und geräucherten Fischen,  
geschlachtetem Geflügel,  
frischem Gemüse einschließlich Pilze,  
frischem Obst (Stein- und Kernobst, Beeren),  
frischer Milch,  
frischen Blumen,  
Kartoffeln

mit Bezeichnung oder Bezettlung

sofort eine Überzähligkarte,

ohne Bezeichnung oder Bezettlung

sofort eine Überzähligmeldung,

- b) bei anderen Gütern ohne Bezeichnung der Bezettlung

am Tage, an dem sie gemäß Erm.-B. dem Ausgleichamt zu melden sind,  
eine Pause der Überzähligmeldung,

- c) bei allen übrigen Gütern

am 4. Tage der Lagerung,  
eine Überzähligkarte

der Unterausgleichstelle Nürnberg zu übersenden.

5. Die Fehl- und Überzähligkarten und Überzähligmeldungen sind in Briefumschlag zu verschicken. Die Absendung ist im Meldebuch zu vermerken.

6. Die sonstigen in den Erm.-B. angeordneten Nachforschungen und Meldungen, insbesondere die Fehl- und Überzähligmeldungen an das deutsche Ausgleichamt bleiben daneben bestehen, sofern sie nicht durch Ausgleichaufträge der Unterausgleichsstelle entbehrlich werden.

7. Kann die Unterausgleichsstelle ausgleichen, so verständigt sie die Stelle, bei der das Gut überzählig lagert, durch Übersendung der Fehl- und der Überzähligkarte (Überzähligmeldung), in dringenden Fällen außerdem telegraphisch oder durch Fernsprecher. Diese Stelle hat das Gut mit Nachsendeschein abzusenden, die eigene Überzähligkarte zu späterer Wiederverwendung zu entnehmen und die Fehlerkarte der „Mitteilung zum Nachsendeschein“ beizufügen.

8. Hat sich eine der Unterausgleichsstelle gemeldete Unregelmäßigkeit ohne deren Mitwirkung erledigt, so ist die Unterausgleichsstelle durch Erledigungsmeldung zu verständigen. Hierbei können sämtliche an einem Tag erledigte Fälle in eine Erledigungsmeldung aufgenommen werden; es genügen folgende Angaben: Anschrift oder Zeichen und Nummer sowie Meldebuchnummer.

9. Die Unterausgleichsstelle übersendet die auf Grund von Erledigungsmeldungen erledigten sowie die nach drei Wochen nicht erledigten Fehl- und Überzähligkarten nach vorheriger Unkenntlichmachung der Einträge den einlegenden Stationen zu nochmaliger Verwendung (vgl. Ziffer 2). Bei den nach Ziffer 7 von der Unterausgleichsstelle zugehenden Fehl- und Überzähligkarten haben die Dienststellen vor der Wiederverwendung selbst die früheren Einträge zu streichen.

Der erste Bedarf an Fehl- und Überzähligkarten, wird den Dienststellen ohne Bestellung zugehen; der spätere Bedarf ist auf dem geordneten Wege anzufordern. Nach Eingang der Karten ist mit dem Verfahren sofort zu beginnen. Bei Zweifeln und Anständen haben sich die Dienststellen an das Verkehrsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion zu wenden.